





Länderkurzinformation Kosovo

SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität): Situation von LGBTIQ-Personen

Stand: 04/2024

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the "EUAA COI Report Methodology" (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Rahmen	1
2. Behandlung durch Behörden und Gesellschaft	1
3. Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten	2
3.1. Staatlicher Schutz	2
3.2 Nichtstaatliche Unterstützungsangebote	2

1. Rechtlicher Rahmen

Die Verfassung und die Gesetzeslage verbieten die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und der Geschlechtsidentität in allen Bereichen des öffentlich-gesellschaftlichen Lebens, einschließlich des politischen Bereichs, der Beschäftigung, der Bildung, der Gesundheit, der Wirtschaft, der Sozialleistungen, des Sports, der Kultur und anderer Bereiche. Diese Klauseln und Gesetze werden uneinheitlich durchgesetzt. Wenn die Motivation für eine Straftat auf dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung oder der wahrgenommenen Affinität des Opfers zu Personen, die Ziel solcher Anfeindungen sind, beruht, wird diese Motivation als rechtlich erschwerender Umstand gewertet.¹

Es gibt kein standardisiertes Verwaltungsverfahren, mit dem Einzelpersonen die Geschlechtskennzeichnung in Ausweisdokumenten ändern können. Im Jahr 2019 bestätigte das Berufungsgericht ein grundlegendes Gerichtsurteil, das die Änderung der Geschlechtskennzeichnung in Ausweisdokumenten für bestimmte Personen, die ihren Antrag vor Gericht gestellt hatten, zuließ. Das US-Außenministerium berichtete 2023 im Rückblick auf das Vorjahr, dass insgesamt zwei Bürgerinnen und Bürger nach langwierigen Gerichtsverfahren ihre Geschlechtskennzeichnung in Ausweisdokumenten geändert haben, während die Anträge von vier Bürgerinnen und Bürgern auf Änderung von Ausweisdokumenten noch nicht beschieden waren.² Im selben Jahr stimmte das Parlament gegen Änderungen des Zivilgesetzbuchs, die den Weg für die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare geebnet hätten.³

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Ärzte ein medizinisches Gutachten ausstellen müssen, in dem das Geschlecht von intersexuellen Personen bei der Geburt bestimmt wird.⁴

2. Behandlung durch Behörden und Gesellschaft

Es gibt keine Gesetze, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen oder sexuelle Handlungen kriminalisieren. Laut US-Außenministerium wurden darüber hinaus im Jahr 2022 keine Fälle bekannt, in denen die Polizei oder andere Regierungsbeamte Gewalt gegen LGBTIQ-Personen ausübten. Die Polizei zeigte sich in ihrer öffentlichen Kommunikation inklusiv und akzeptierend gegenüber LGBTIQ und anderen Minderheiten, zudem nahmen hochrangige Polizeibeamte an der jährlichen Pride Parade teil. Nach Angaben der Organisation ILGA (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association) lagen im Jahr 2023 keine körperlichen Angriffe auf Angehörige sexueller bzw. geschlechtlicher Minderheiten vor. Laut ILGA und der NGO Human Rights Watch waren wie in den Vorjahren allerdings anonyme Drohungen (z.B. gegen die Künstlerin Ermira Murati) und abwertende Äußerungen (z.B. seitens religiöser Würdenträger) gegen Angehörige sexueller bzw. geschlechtlicher Minderheiten zu verzeichnen. Die kosovarische NGO CEL (Centre for Equality and Liberty) erhält regelmäßig Drohungen und Hass-Kommentare auf ihren Social-Media-Kanälen. Die Organisation betreibt seit 2023 einen eigenen Fernsehsender namens "Queer TV". 9

³ ILGA: Annual Review 2024 – Kosovo, 29.02.2024, https://www.ilga-europe.org/files/uploads/2024/02/2024 kosovo.pdf, abgerufen am 19.04.2024.

⁵ Ebd., S. 33.

¹ US Department of State: Kosovo 2022 Human Rights Report, 2023, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/02/415610 ALBANIA-2022-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 19.04.2024, S. 33.

² Ebd., S. 33 – 34.

⁴ US Department of State: Kosovo 2022 Human Rights Report, 2023, https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/02/415610 ALBANIA-2022-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf, abgerufen am 19.04.2024, S. 34.

⁶ ILGA: Annual Review 2024 – Kosovo, 29.02.2024, https://www.ilga-europe.org/files/uploads/2024/02/2024 kosovo.pdf, abgerufen am 19.04.2024; Human Rights Watch: Serbia/Kosovo - Events of 2023, 2024, https://www.hrw.org/world-report/2024/country-chapters/serbia/kosovo#e81181, abgerufen am 19.04.2024.

⁷ Ebd.; Human Rights Watch: Serbia/Kosovo - Events of 2023, 2024, https://www.hrw.org/world-report/2024/country-chapters/serbia/kosovo#e81181, abgerufen am 19.04.20244.

⁸ Ebd.

⁹ ILGA: Annual Review 2024 – Kosovo, 29.02.2024, https://www.ilga-europe.org/files/uploads/2024/02/2024 kosovo.pdf, abgerufen am 19.04.2024.

Die siebte Pride-Parade in der Hauptstadt Pristina fand 2023 unter Teilnahme hochrangiger Politiker ohne Zwischenfälle statt. ¹⁰ Laut der NGO Freedom House hat die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen den Raum für ein immer offeneres Auftreten von LGBTIQ-Personen geschaffen. Dies beinhaltet auch Drag-Shows, die in der Hauptstadt zu einem alltäglichen Ereignis geworden sind; zudem nahm zum ersten Mal ein Drag-Performer an der Fernsehsendung "Big Brother Kosovo" teil. Die Situation in ländlichen Gebieten und kleineren Städten ist jedoch nach wie vor schwierig, laut Freedom House bitten hier viele betroffene Personen NGOs bei der Suche nach einer Unterkunft und einem Arbeitsplatz um Hilfe. ¹¹

3. Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten

3.1. Staatlicher Schutz

Der gesetzliche Schutz von LGBTIQ-Personen ist über die Jahre verbessert worden. Die Regierung führt Sensibilisierungsschulungen unter anderem für Staats- bzw. Polizeibedienste sowie Lehrkräfte durch. ¹² Human Rights Watch kritisiert eine schwerfällige, langsame Reaktion auf Strafanzeigen. ¹³ Der Bau einer speziellen Schutzunterkunft für LGBTIQ-Personen in Pristina verzögert sich seit Jahren. ¹⁴

3.2 Nichtstaatliche Unterstützungsangebote

Die zentrale Rolle bei der (rechtlichen) Unterstützung und Vertretung von LGBTIQ-Personen spielt die oben genannte NGO CEL mit Sitz in Pristina. Die Organisation bietet ein Unterstützungsprogramm für Betroffene, das sich folgendermaßen darstellt:

"Von Problemen im Zusammenhang mit dem Coming-out und Diskriminierung bis hin zu Mobbing, Gewalt, Ängsten, Depressionen oder anderen gesundheitlichen Problemen, Missbrauch und anderen Krisen möchte das CEL die Unterstützung bieten, die LGBTIQ-Menschen benötigen. Durch das Unterstützungsprogramm setzt sich CEL dafür ein, dass LGBTIQ-Personen Zugang zu einem sicheren und vorurteilsfreien Raum haben, dass sie verstanden werden und dass sie Zugang zu psychosozialer Unterstützung und Rechtsbeistand haben, einschließlich: Einzelunterstützung, Selbsthilfegruppen, individuelle Beratung, Selbsthilfegruppen für Familien und Verbündete, Dropin-Diskussionsgruppen, kostenloser Rechtsbeistand, Unterkünfte und andere Gemeinschaftsressourcen."15

CEL bietet rechtliche Unterstützung an in Form von Rechtsberatung, der Begleitung von Personen zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie ihrer Vermittlung an Anwälte, andere NGOs oder die Ombudsperson. Die Zielgruppen sind Opfer von häuslicher Gewalt und sexuellen Übergriffen sowie von Diskriminierung, Hassverbrechen und Menschenhandel betroffene LGBTIQ-Personen. ¹⁶ Angesichts des Fehlens einer staatlichen Schutzunterkunft für LGBTIQ-Personen (s.o.) übernahm CEL die Miete für eine Wohnung in Pristina, die bis zu fünf Personen beherbergen konnte. Die Finanzierung dieser provisorischen Unterkunft war jedoch nicht nachhaltig und endete im Dezember 2022. ¹⁷ Gegenwärtig besteht eine Warteliste, auf der sich Interessenten für den Fall einer Wiederaufnahme des Wohnungsangebots registrieren können. ¹⁸

¹⁰ Prishtina Insight: Pride Parade Shines Under Rainbow Flags in Prishtina, 11.06.2023, https://prishtinainsight.com/pride-parade-shines-under-rainbow-flags-in-prishtina-mag/, abgerufen am 19.04.2024.

¹¹ Freedom House: Nations in Transit 2023, 2024, https://freedomhouse.org/country/kosovo/nations-transit/2023, abgerufen am 19.04.2024.

¹² CEL: Training with the Kosovo Police and Prosecution, 24.08.2023, https://cel-ks.org/en/workshop/training-with-the-kosovo-police-and-prosecution/, abgerufen am 19.04.2024.

¹³ Human Rights Watch: Serbia/Kosovo - Events of 2023, 2024, https://www.hrw.org/world-report/2024/country-chapters/serbia/kosovo#e81181, abgerufen am 19.04.2024.

¹⁴ İLGA: Annual Review 2024 – Kosovo, 29.02.2024, https://www.ilga-europe.org/files/uploads/2024/02/2024 kosovo.pdf, abgerufen am 19.04.2024.

¹⁵ CEL: What is Centre for Equality and Liberty, ohne Datum, https://cel-ks.org/en/about/, abgerufen am 19.04.2024.

¹⁶ CEL: Free Legal Aid, ohne Datum, https://cel-ks.org/en/free-legal-aid/, abgerufen am 19.04.2024.

¹⁷ Amnesty International: From paper to practice – Kosovo must keep its commitments to domestic violence survivors, 31.08.2023, https://www.amnesty.org/en/documents/eur73/7125/2023/en/, abgerufen am 19.04.2024, S. 47.

¹⁸ CEL: Sheltering, ohne Datum, https://cel-ks.org/en/sheltering/, abgerufen am 19.04.2024.

Aufgrund des Mangels an spezialisierten Unterkünften im Kosovo suchen einige von häuslicher Gewalt betroffene LGBTIQ-Personen Hilfe in der LGBTIQ-Schutzunterkunft "Streha" im benachbarten Albanien. Dies bedeutet jedoch, dass sie Kosovo verlassen und sich in eine völlig andere Umgebung begeben müssen, in der sie meist weder Familienangehörige noch Freunde haben. Zudem haben nicht alle Betroffenen aus dem Kosovo Zugang zu "Streha". Das Heim nimmt nur Personen im Alter von 18 bis 29 Jahren auf; das Aufnahmeverfahren gestaltet sich langwierig und kompliziert. 19

-

¹⁹ Amnesty International: From paper to practice – Kosovo must keep its commitments to domestic violence survivors, 31.08.2023, https://www.amnesty.org/en/documents/eur73/7125/2023/en/, abgerufen am 19.04.2024, S. 47.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat für Länderanalysen 90461 Nürnberg

ISSN

2941-2943

Stand

04/2024

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg E-Mail: <u>informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de</u> <u>https://milo.bamf.de</u>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de